

## Hinweise zum örtlichen Auswahlverfahren für Studienplätze im 1. Fachsemester an der Universität Regensburg

### A Allgemeines

Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird durch die jeweilige Zulassungszahlsatzung der Universität jährlich festgelegt. Die Plätze für Studienanfänger werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vergeben. Bewerbungen sind an die Universität Regensburg zu richten und müssen für das Wintersemester bis 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar eingehen.

### B Das örtliche Auswahlverfahren

#### 1. Auswahlquoten

Zuerst werden die bevorzugt auszuwählenden Bewerber (s. Ziff. 2.1) berücksichtigt. Danach werden von der Zulassungszahl folgende Quoten abgezogen:

- 1 % für qualifizierte Berufstätige
- 2 % für Fälle außergewöhnlicher Härte
- 4 % für Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben
- 4 % für Zweitstudienbewerber
- 5 % für die Zulassung von Ausländern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die verbleibenden Studienplätze werden an Deutsche und ausländische Bewerber, die Deutschen gleichgestellt sind, wie folgt vergeben:

- 25 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- 65 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens
- 10 % nach Wartezeit

Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Islands, Norwegens und Liechtensteins sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

#### 2. Erläuterungen der einzelnen Gruppen

##### 2.1 Bevorzugt auszuwählende Bewerber

sind Bewerber, die

- eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
- einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
- einen Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils gelten Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend,
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Bevorzugt zuzulassende Bewerber werden vor allen anderen Bewerbern ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während des Dienstes im selben Studiengang an der Universität Regensburg zugelassen waren oder wenn zu Beginn oder während des Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungsbeschränkung bestand. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los. Die Zuweisung bei der Universität Regensburg ist zum nächsten, spätestens zum darauffolgenden Termin nach Beendigung des Dienstes zu beantragen. Mit den einzureichenden Papieren hat der Bewerber die Ableistung des Dienstes nachzuweisen. Bei noch laufender Dienstpflicht sind Nachweise vorzulegen, die bestätigen, dass der Dienst spätestens bis zum Vorlesungsbeginn beendet sein wird.

Auch bei früherer Zulassung muss auf jeden Fall eine neue form- und fristgerechte Bewerbung erfolgen. Ob die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, prüft die Universität anhand der Bewerbungsunterlagen.

## **2.2 Härtefälle**

Eine Zulassung über diese Quote ist nur möglich, wenn schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem Studiengang zwingend erfordern. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

## **2.3 Nachteilsausgleich**

Bewerber, die durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, eine bessere Abiturdurchschnittsnote bzw. eine günstigere Wartezeit zu erreichen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Um Missbräuche und ungerechtfertigte Bevorzugungen zu vermeiden, müssen bei der Bewertung der Anträge strenge Maßstäbe angelegt werden. Sofern über einen Antrag eine positive Entscheidung erfolgt, wird der Bewerber mit der verbesserten Durchschnittsnote bzw. der erhöhten Zahl der Wartehalbjahre am Auswahlverfahren beteiligt. Eine Verbesserung der Note ist nur durch Vorlage eines Schulgutachtens, aus dem die Verbesserung hervorgeht, möglich.

## **2.4 Zweitstudienbewerber**

Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) abgeschlossen haben, können nur im Rahmen dieser Quote zugelassen werden. Die Reihung der Zweitstudienbewerber erfolgt nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen Gründe.

## **2.5 Über die Ausländerquote**

werden ausländische Bewerber in erster Linie nach dem Grad ihrer Qualifikation zugelassen. Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen und ausländische Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung werden nach den für Deutsche geltenden Bedingungen am Vergabeverfahren beteiligt.

## **3. Zulassung der übrigen Bewerber**

### **3.1 Reihung nach Qualifikation (25 %)**

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Note des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife).

### **3.2 Reihung nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (65 %)**

Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Von der Möglichkeit, die Bewerber nach anderen Kriterien (Testverfahren, Auswahlgespräch, Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit) zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Bei Ranggleichheit entscheidet neben dem Kriterium der abgeleiteten Dienstpflicht das Los.

### **3.3 Reihung nach Wartezeit (10 %)**

Der Rang der Bewerber errechnet sich nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Abitur bis zum Beginn des Semesters, für das die Bewerbung gilt, im vollen Umfang vergangen sind. Die Halbjahre werden vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März gerechnet. Studienzeiten an einer inländischen Hochschule (Universität, Gesamt- und Fachhochschule usw.) werden bei der Wartezeit grundsätzlich nicht berücksichtigt („Parkstudium“). Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach Nr. 2.1 abgeleistet hat, ansonsten entscheidet das Los.

Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um ein Halbjahr für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt hat. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu zwei Semester erhöht, vor dem 16. Januar 2002 um bis zu vier Semester. Bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach dem 16. Juli 2007, erfolgt keine Erhöhung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.